

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(englische Bezeichnung: Business Administration and Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 10.08.2007

(in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 02.06.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die im Wirtschaftsingenieurstudium oder in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studium erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind in der Lage, durch selbständige und kompetente Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Technik und Wirtschaft Managementaufgaben in der betrieblichen Praxis in einem internationalen Arbeitsfeld zu übernehmen.
- (2) ¹Der modular aufgebaute Masterstudiengang setzt auf einen intensiven Dialog mit der Anwendungspraxis. ²Es ist deshalb zur Weiterbildung von Berufspraktikern geeignet und kann neben einer qualifizierten Berufstätigkeit studiert werden. ³Voraussetzung dazu ist neben einer besonderen Befähigung ein hohes Maß an Eigenverantwortung der Studierenden.
- (3) ¹Mit dem Studium soll insbesondere die Integration und Vernetzung von Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden. ²Dadurch wird die Fähigkeit gefördert, methodisch komplexe Zusammenhänge zu erfassen, damit Prozesse und Strukturen in ihrer Gesamtheit gestaltet und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet werden können.
- (4) Neben dem Fachwissen soll das Studium Sozialkompetenz, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit fördern, um im Team erfolgreich arbeiten und Teams erfolgreich führen zu können.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium sind:
 1. ¹Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut oder besser“ abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses auf dem Gebiet

- a) des Wirtschaftsingenieurwesens oder
- b) der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder
- c) des Bauingenieurwesens.

²Das Gesamturteil „gut oder besser“ ist nicht erforderlich, wenn überdurchschnittliche Leistungen in Wissenschaft oder Berufspraxis, wie z.B. Veröffentlichungen oder Führungspositionen, nachgewiesen werden.

- 2. ¹Eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Soweit bereits vor oder während des grundständigen Studiums eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr durchgeführt wurde, verringert sich der Zeitraum nach Satz 1 auf sechs Monate, wenn eine weitere Berufserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten während des Masterstudiums nachgewiesen wird.
 - 3. ¹Der Nachweis der fachlichen Eignung für das Masterstudium im Rahmen einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung. ²Diese dient dazu, die für den Masterstudiengang zusätzlichen Anforderungen an die Eignung zu überprüfen.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 Nr. 1 bzw. sonstiger Testverfahren nach § 4 Abs. 7 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Diese entscheidet auch, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sowie eine einschlägige Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 vorliegt. ³Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) ¹Die Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Gesprächs, zu dem der Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen werden. ²Das Gespräch behandelt ein interdisziplinäres, technisch-ökonomisches bzw. technisch-wirtschaftspolitisches Fachgebiet (z. B. die Bedeutung und Nutzenwirkung von Subventionen bei technologischen Innovationen, die Vor- und Nachteile intensiver Datenanalyse aus Kundenbindungsprogrammen, die Auswirkungen von Niedriglöhnen auf die Wirtschaft und deren betriebliche Entscheidungen). ³Das Gespräch wird in Form einer Gruppendiskussion von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Präsentation mit mündlichen Erläuterungen von 15 Minuten Dauer durchgeführt. ⁴Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische oder technisch-wirtschaftliche Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.
- (3) Als Prüferinnen und Prüfer können neben Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München auch Lehrbeauftragte, die im Masterstudiengang Lehraufgaben wahrnehmen, und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden.

- (4) ¹Die Eignungsprüfung wird von zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen gestellt. ²Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Prüfungskommission. ³Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (5) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern i.d.R. spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (7) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland können anstelle des Verfahrens der Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 auch gleichwertige Testverfahren (z.B. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener GRE-Test) herangezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (8) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Masterstudium wird als modularisiertes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden binnen sechs Wochen nach Studienbeginn bekannt gegeben. ⁴Sie sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abzuleisten.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des weiterbildenden Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden angerechnet, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Alle Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
- (3) In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Für Studierende mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) sind die Module gemäß der Anlage 1 verbindlich.
- (5) Für Studierende mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr.1 Buchstaben b) und c) sind die Module gemäß der Anlage 2 verbindlich.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in den Anlagen 1 und 2 hinreichend bestimmt geregelt ist.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) In der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gewählt, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren dieser Fakultät besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Prüfungszeit des dritten Studiensemesters ausgegeben werden, sofern die Studierenden bis dahin mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 2.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird i. d. R. von einer/einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin/Prüfer betreut. ²Eine Zweitprüferin/ein Zweitprüfer kann von der Prüfungskommission bestellt werden. ³Die Masterarbeit kann an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule München angefertigt werden, wenn ihre Betreuung und Begutachtung durch eine Prüferin/einen Prüfer der Hochschule München sichergestellt ist.
- (5) ¹Die Masterarbeit von Studierenden mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) kann auch von einer Professorin/einem Professor der Fakultät für Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gestellt werden. ²In diesem Falle ist eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München als Zweitprüferin/Zweitprüfer zu benennen.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module gleich gewichtet. ²Die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.

- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 2 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration and Engineering“, Kurzform: „MBA and Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) ¹Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2008 im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei der Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden. ²In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor dem Sommersemester 2008 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 30. Oktober 2003 (KWMBI II, S. 1998), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.07.2006 (sog. Altes Recht) aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen. ²Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. ³Ein nochmaliger Wechsel in das alte Recht ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nicht gilt, gilt die in Abs. 3 Satz 1 zitierte Studien- und Prüfungsordnung (altes Recht) weiter, im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Zugangstyp: Wirtschaftsingenieurwesen**

1. Masterprüfung (Technische Module)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modulendnote
T1	Automatisierungstechnologie	Automation Technology	4	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
T2	Neue Technologien I	New Technologies I	3	4	SU, Ü	2 PA ³	PA 1: 0,5; PA 2: 0,5
T3	Neue Technologien II	New Technologies II	4	5	SU, Ü	PA ³	
T4	Digitale Fabrikplanung	Digital Factory Planning	4	4	SU, Ü	1 PA ³	

2. Masterprüfung (Betriebswirtschaftliche Module)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modulendnote
BW1	Controlling	Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
BW2	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	Economics and Economic Policy	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120; 1 PA ³	schrP: 0,6; PA: 0,4
BW3	Betriebliche Steuerlehre	Corporate Taxation	4	4	SU, Ü	1 PA ³	
BW4	Produktmanagement und Technischer Vertrieb	Product Management and Technical Sales	4	5	SU, Ü	1 PA ³	

3. Masterprüfung (Integrationsmodule)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modul- endnote
I1	Information Engineering	Information Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
I2	Innovationsmanagement	Innovation Management	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
I3	Personalführung und Unternehmensorganisationsrecht	People Leadership and Law of Corporate Organisation and Compliance	7	7	SU, Ü	schrP, 90 - 120; 2 PA ³	schrP: 0,3; PA 1: 0,4; PA 2: 0,3
I4	Supply Chain Management und Einkauf	Supply Chain Management and Procurement	7	7	SU, Ü	2 schrP, 90 - 120	schrP 1: 0,5; schrP 2: 0,5

4. Masterprüfung (Allgemeine Module)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modul- endnote
W1	Wahlpflichtmodul I	Departmental Elective I	4	4	SU, Ü	4	
W2	Wahlpflichtmodul II	Departmental Elective II	4	4	SU, Ü	4	
W3	Wahlpflichtmodul III	Departmental Elective III	4	4	SU, Ü	4	
W4	Masterarbeit	Master Thesis	---	20	SU, Ü	MA	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:			63	90			

**Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Zugangstyp: Ingenieur- oder Naturwissenschaften**

1. Masterprüfung (Grundlagenmodule Betriebswirtschaft)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prü- fungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modulendnote
G1	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	4	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
G2	Volkswirtschaftslehre	Economics	4	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
G3	Rechnungswesen	Accounting	6	6	SU, Ü	1. TP, 90 -120; 2. TP, 90 – 120	1. TP: 0,5; 2. TP: 0,5
G 4	Finanzierung und Investition	Finance and Investment	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	

2. Masterprüfung (Betriebswirtschaftliche Module)

2.1 Zugangstyp: Ingenieur- oder Naturwissenschaften

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prü- fungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modulendnote
BN1	Controlling	Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
BN2	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	Economics and Economic Policy	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120; 1 PA ³	schrP: 0,6; PA: 0,4
BN3	Recht für Ingenieure	Law for Engineers	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
BN4	Strategie	Strategy	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	

2.2 Zugangstyp: Bauingenieurwesen

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modulendnote
BI1	Controlling	Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
BI2	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	Economics and Economic Policy	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120; 1 PA ³	schrP: 0,6; PA: 0,4
BI3	Europäisches Bauvertrags- und Vergaberecht	European Construction Law and European Award of Public Works Contracts	4	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
BI4	Projektentwicklung und Public Private Partnership	Project Development and Public Private Partnership	4	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	

3. Masterprüfung (Integrationsmodule)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modulendnote
IN1	Technical Marketing	Technical Marketing	4	5	SU, Ü	schrP, 90 - 120; 1 PA ³	schrP: 0,6; PA: 0,4
IN2	Innovationsmanagement	Innovation Management	3	4	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
IN3	Personalführung und Unternehmensorganisationsrecht	People Leadership and Law of Corporate Organisation and Compliance	7	7	SU, Ü	schrP, 90 - 120; 2 PA ³	schrP: 0,3; PA 1: 0,4; PA 2: 0,3
IN4	Supply Chain Management und Einkauf	Supply Chain Management and Procurement	7	7	SU, Ü	2 schrP, 90 - 120	schrP 1: 0,5; schrP 2: 0,5

4. Masterprüfung (Allgemeine Module)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungs- dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Gewichtung für die Modul- endnote
W1	Wahlpflichtmodul I	Departmental Elective I	4	4	SU, Ü	4	
W2	Wahlpflichtmodul II	Departmental Elective II	4	4	SU, Ü	4	
W3	Wahlpflichtmodul III	Departmental Elective III	4	4	SU, Ü	4	
W4	Masterarbeit	Master Thesis	---	20	SU, Ü	MA	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte – Zugangstyp Ingenieur- oder Naturwissenschaften:			63	90			
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte – Zugangstyp Bauingenieurwesen:			65	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Bei Note „Nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „Nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ ¹In einer Projektarbeit wird eine Aufgabenstellung selbständig bearbeitet und dokumentiert. ²Dazu werden die im jeweiligen Fachgebiet geläufigen Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse angewandt. ³Eine Projektarbeit hat einen Umfang von zehn bis 25 DIN-A4-Seiten. ⁴Alternativ zur Seitenangabe ist auch die Angabe des Arbeitsaufwandes in Zeitstunden oder Wortzahlen zulässig. ⁵Statt einer schriftlichen Dokumentation kann die Projektarbeit auch in anderer Form, z. B. als E-Portfolio, Präsentationsvideo oder Posterpräsentation erstellt werden. ⁶Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens vier Wochen. ⁷Die Ausgabe des Themas bzw. die zu erstellende Leistung, die Form der Projektarbeit und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben.
- ⁴ Die Wahlpflichtmodule I – III werden entweder mit einer 90- oder 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer 15- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung oder mit einer Projektarbeit oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft. In letztgenanntem Falle wird die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils geforderten Prüfungsleistungen gebildet.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	SU	seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit	TN	Teilnahmenachweis
Ref	Referat	Ü	Übung